

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hückelhoven vom 18.12.1998 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.11.2001**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und des § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.12.1998 (GV NRW S. 122) hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 07.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5**

#### **Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Hückelhoven unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 1.000,00 DM gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

## **§ 8**

### **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch

Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430, 1442), in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 202) zu.

- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In-Kraft-Treten der Ursprungssatzung: 19. Dezember 2001

In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung: 1. Januar 2002

## Anlage 1

### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hückelhoven vom 18. Dezember 1998 gelten folgende Regelsätze:

- 1. Durchführung einer Brandschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**  
je angefangene Stunde pauschal 42,00 Euro
  
- 2. Durchführung einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**  
je angefangene halbe Stunde pauschal 21,00 Euro
  
- 3. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**  
je angefangene halbe Stunde pauschal 21,00 Euro
  
- 4. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1.

## Anlage 2

### Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hückelhoven vom 18. Dezember 1998

Kennziffer	Objekte
<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>	
001	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz
002	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 8 Personen)
003	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
005	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
<b>Übernachtungsobjekte</b>	
006	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
007	Obdachlosenunterkünfte
008	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
009	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)
010	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
011	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
013	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)
<b>Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VstättVO)</b>	
014	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätzen)
<b>Versamlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)</b>	
015	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
016	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
017	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m <sup>2</sup>
<b>Unterrichtsobjekte</b>	
018	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
019	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten
020	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
021	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
<b>Hochhausobjekte</b>	
022	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
<b>Verkaufsobjekte</b>	
023	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
024	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
025	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
026	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
<b>Verwaltungsobjekte</b>	
027	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
028	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>Ausstellungsobjekte</b>	
029	Museen

Kennziffer	Objekte
<b>Garagen</b>	
030	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
031	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m <sup>2</sup>
<b>Gewerbeobjekte</b>	
032	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
033	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m <sup>2</sup>
034	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m <sup>2</sup>
035	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
036	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gem. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
037	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m <sup>2</sup>
038	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
039	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m <sup>2</sup> Lagerfläche
040	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
042	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche
043	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Lagerfläche
044	Hochregallager

Kennziffer	Objekte
<b>Sonderobjekte</b>	
045	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
046	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m <sup>2</sup>
047	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
048	Unterirdische Verkehrsanlagen
049	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
050	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
<b>Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.</b>	